



# Maßnahmen- bekanntgabe zu

MA 37, Prüfung der  
Durchführung von Verfahren  
nach dem Wiener  
Garagengesetz 2008 in Bezug  
auf die Verpflichtung zur  
Schaffung von Stellplätzen

StRH III - 2045625-2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>Erledigung des Prüfungsberichtes .....</b>	<b>4</b>
<b>Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....</b>	<b>4</b>
<b>Bericht der MA 37 - Baupolizei zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen .....</b>	<b>5</b>
<b>Umsetzungsstand im Einzelnen .....</b>	<b>6</b>
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	7
Empfehlung Nr. 4.....	7
Empfehlung Nr. 5.....	8
Empfehlung Nr. 6.....	8

## Abkürzungsverzeichnis

AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
WGarG 2008	Wiener Garagengesetz 2008

## Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die Durchführung von Verfahren in der MA 37 - Baupolizei nach dem WGarG 2008 in Bezug auf die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 23. November 2022 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 1. Dezember 2022 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog in der MA 37 - Baupolizei die Durchführung von Verfahren nach dem WGarG 2008 in Bezug auf die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen einer Prüfung.

Das WGarG 2008 sah u.a. vor, dass prinzipiell für je 100 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein Stellplatz zu schaffen war. Dieser musste sich grundsätzlich auf dem Bauplatz oder in einem Umkreis von ca. 500 m befinden. Bei Unwirtschaftlichkeit der Errichtung auf dem Bauplatz bestand alternativ die Möglichkeit der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe.

Der StRH Wien nahm Einsicht in zufällig gezogene Akten der MA 37 - Baupolizei, welche sich mit dieser Thematik befassten, wobei der Betrachtungszeitraum die Jahre 2019 bis 2021 umfasste. Nicht prüfungsgegenständlich war die Gebarung der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen, welche für die Einbringung der vorgeschriebenen Ausgleichsabgaben zuständig war.

Empfehlungen waren insbesondere dahingehend auszusprechen, die bislang geübte Vorgehensweise der Vorschreibung der Ausgleichsabgabe nach dem angezeigten Baubeginn einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Weiters wäre von der geprüften Stelle unter Einbindung der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen die Vorgehensweise in Bezug auf die Erlassung von Haftungsbescheiden zu evaluieren.

## Bericht der MA 37 - Baupolizei zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 6 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	5	83,3
in Umsetzung	1	16,7
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

## Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

### Empfehlung Nr. 1

#### Empfehlung Nr. 1

Die Weisung vom 9. Juli 2014 sollte von der geprüften Stelle gemeinsam mit den anderen betroffenen Dienststellen des Magistrats einer kritischen Überprüfung unterzogen und gegebenenfalls überarbeitet werden.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



### Empfehlung Nr. 2

#### Empfehlung Nr. 2

Aus Sicht des StRH Wien sollte die bislang geübte Vorgehensweise der Vorschreibung der Ausgleichsabgabe nach dem angezeigten Baubeginn einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Jedenfalls aber wäre zu gewährleisten, dass die Vorschreibung unmittelbar nach dem angezeigten Baubeginn erfolgt, sodass eine uneinheitliche Vorgehensweise beim zeitlichen Abstand der Vorschreibung zum angezeigten Baubeginn vermieden wird.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**

Es wird an den organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen gearbeitet.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



## Empfehlung Nr. 3

**Empfehlung Nr. 3**

Unter Einbindung der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wäre die bisherige Vorgehensweise in Bezug auf die Erlassung von Haftungsbescheiden zu evaluieren.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**

Der Empfehlung wird nachgekommen.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



## Empfehlung Nr. 4

**Empfehlung Nr. 4**

Künftig sollte - unter Beachtung der Grundsätze der Verfahrensökonomie - verstärkt auf die Einhaltung des § 52 AVG geachtet werden.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**

Der Empfehlung wird nachgekommen.

**Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



## Empfehlung Nr. 5

### Empfehlung Nr. 5

Die in Bescheidbegründungen verwendete Formulierung „*Da jedoch diese Stellplätze nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Bebauung weder auf der eigenen Liegenschaft, noch in einem Umkreis von ca. 500 m geschaffen werden können, liegt im Sinne des § 52 WGarG 2008 der Fall der Ausgleichsabgabe vor.*“ wäre zu ändern.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Bescheidbegründung wurde bereits abgeändert.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



## Empfehlung Nr. 6

### Empfehlung Nr. 6

Die Vorgehensweise hinsichtlich der Übermittlung der Bemessungsbescheide an die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wäre zu vereinheitlichen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.





**Für den Stadtrechnungshofdirektor:  
Mag. Wolfgang Edinger, MBA**

Wien, im August 2023